

# Satzungsänderungen des Landesparteitages am 26. Mai 2018

Betrifft die Paragraphen: 11, 42 (inhaltlich) der Satzung der CDU Bremen

Zum Vergleich der anvisierten Änderungen finden Sie die aktuell gültige Fassung der Satzung auf der Homepage unter: [http://partei.cdu-bremen.de/image/inhalte/file/Satzung%20vom%202016-05-21\(1\).pdf](http://partei.cdu-bremen.de/image/inhalte/file/Satzung%20vom%202016-05-21(1).pdf)

Der Landesparteitag möge beschließen:

Gültige Satzung alt:	Änderung durch Landesparteitag:	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben des Landesparteitages</b></p> <p>Der Landesparteitag ist zuständig für</p> <p>10. die Wahl</p> <p>a) des/der Vorsitzenden und die Wahl von 4 weiteren ordentlichen Mitgliedern sowie mindestens 5 stellvertretenden Mitgliedern eines Wahlvorbereitungsausschusses zur Erstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft und die Bremische Stadtbürgerschaft im Wahlbereich Bremen. Sowohl von den ordentlichen Mitgliedern als auch von den stellvertretenden Mitgliedern müssen jeweils 3 dem Kreisverband Bremen-Stadt und jeweils 2 dem Kreisverband Bremen-Nord angehören. Darüber hinaus stehen jedem Kreisverband für je volle tausend Mitglieder ein weiterer ordentlicher und ein weiter stellvertretender Sitz im Wahlvorbereitungsausschuss zu. Die Mitglieder des Wahlvorbereitungsausschusses sollen selber keine öffentlichen Ämter bekleiden oder für sol-</p>	<p><b>Streiche:</b> „Die Mitglieder des Wahlvorbereitungsausschusses sollen selber keine öffentlichen Ämter bekleiden oder für solche kandidieren. Mitarbeiter und</p>	<p><b>Begründung:</b> Die Beschränkung der Mitgliedschaft im Wahlvorbereitungsausschuss ist unzulässig, weil grundsätzlich jedes Parteimitglied das Recht hat, für jedes</p>

<p>che kandidieren. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der CDU, ihrer Gliederungen und Vereinigungen sowie von CDU-Fraktionen oder Amts- und Mandatsträgern sollen dem Wahlvorbereitungsausschuss nicht angehören.</p> <p>b) des/der Vorsitzenden und die Wahl von 4 weiteren ordentlichen Mitgliedern sowie mindestens 5 stellvertretenden Mitgliedern eines Wahlvorbereitungsausschusses zur Erstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft im Wahlbereich Bremerhaven. Sowohl die ordentlichen als auch die stellvertretenden Mitglieder müssen dem Kreisverband Bremerhaven angehören. Die Mitglieder des Wahlvorbereitungsausschusses sollen selber keine öffentlichen Ämter bekleiden oder für solche kandidieren. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der CDU, ihrer Gliederungen und Vereinigungen sowie von CDU-Fraktionen oder Amts- und Mandatsträgern sollen dem Wahlvorbereitungsausschuss nicht angehören.</p>	<p>Mitarbeiterinnen der CDU, ihrer Gliederungen und Vereinigungen sowie von CDU-Fraktionen oder Amts- und Mandatsträgern sollen dem Wahlvorbereitungsausschuss nicht angehören.“</p> <p><b>Streiche:</b> „Die Mitglieder des Wahlvorbereitungsausschusses sollen selber keine öffentlichen Ämter bekleiden oder für solche kandidieren. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der CDU, ihrer Gliederungen und Vereinigungen sowie von CDU-Fraktionen oder Amts- und Mandatsträgern sollen dem Wahlvorbereitungsausschuss nicht angehören.“</p>	<p>Parteiamt zu kandidieren. Hierauf hat der Justiziar der CDU Bundesverbandes hingewiesen. Beide dürfen also keinen die Wahlrechtsgleichheit einschränkenden Regelungscharakter haben. Da Norm ohne Rechtsfolge überflüssig ist, empfiehlt es sich beide Sätze zu streichen.</p> <p>Eine ganz andere Frage ist es, ob deren Geist bei der Besetzung weiterhin beachtet wird.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 42</b></p> <p><b>Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen</b></p> <p>8. Für die Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft und zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven müssen die Kandidaten von ihren jeweiligen Stadtbezirksverbänden gemäß § 44 Ziffer 2 in einzelner und geheimer Wahl vorgeschlagen werden.</p> <p>Der Landesvorstand kann gemäß § 44 Ziffer 2</p>		

für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament Vorschläge machen. Dasselbe gilt für den Kreisvorstand Bremerhaven in Bezug auf die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung.

Für die Aufstellung von Vorschlagslisten zur Wahl der Bremischen Bürgerschaft und Bremischen Stadtbürgerschaft haben ein Wahlvorbereitungsausschuss für den Wahlbereich Bremen und ein Wahlvorbereitungsausschuss für den Wahlbereich Bremerhaven jeweils eine Vorschlagsliste für ihren jeweiligen Wahlbereich zu unterbreiten. Die Wahlvorbereitungsausschüsse können für die Vorschlagsliste ihres jeweiligen Wahlbereichs Vorschläge unterbreiten, die zusammen mit den durch die Stadtbezirksverbände und den durch den Landesvorstand vorgeschlagenen Kandidaten auf der jeweiligen Vorschlagsliste enthalten sein müssen. Jeder Wahlvorbereitungsausschuss beschließt seine Vorschlagsliste mittels des Einstimmigkeitsprinzips.

**Streiche:**

beschließt seine Vorschlagsliste mittels des Einstimmigkeitsprinzips.“

**Ersetze durch:**

“ Jeder Wahlvorbereitungsausschuss soll seine Vorschlagsliste einstimmig beschließen.“